



Amtsblatt

der Samtgemeinde Uelsen

Nr. 6

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 30.03.2023

Inhalt

Seite 1-3

1. **Bekanntmachung der Samtgemeinde Uelsen für den kreisweiten Bürgerentscheid am 07. Mai 2023**
-

1. Das Abstimmungsverzeichnis wird für abstimmungsberechtigte Personen in der Zeit vom 17.04.2023 bis 21.04.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11 in 49843 Uelsen zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags-freitags	08:30 bis 12:00 Uhr
montags-dienstags	14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr

Der Zugang ist barrierefrei, demnach für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Personen zugänglich.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von abstimmungsberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens 21.04.2023 um 12:00 Uhr bei der zuständigen Gemeindebehörde, Anschrift siehe oben, einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses, schriftlich oder zur Niederschrift, stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.04.2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
5. Einen Abstimmungsschein und zugleich Briefabstimmungsunterlagen erhält auf Antrag:
 - 5.1. eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses entstanden ist.

Abstimmungsscheine können von im Abstimmungsverzeichnis stehenden Abstimmungsberechtigten bis zum 05. Mai 2023, 13 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Neuenhaus beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzu- lässig.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr bis zum 05. Mai 2023, 13 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein, sowie die zugehörigen Abstimmungsunterlagen erteilt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Eine abstimmungsberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Abstimmungsschein erhält die abstimmungsberechtigte Person
- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
 - einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellblauen** Abstimmungsbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Uelsen, den 30.03.2023

Hajo Bosch
Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Uelsen